

Satzung des Schulvereins der Grundschule Klein Flottbeker Weg e.V.

§ 1 Sitz und Name

(1) Der Verein führt den Namen „Schulverein der Grundschule Klein Flottbeker Weg“ Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Schulverein der Grundschule Klein Flottbeker Weg e.V.“ .

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.

§ 2 Zweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Zusammenschluss von Eltern, Lehrern, ehemaligen Schülern und Freunden der Schule, welche die vielfältigen erzieherischen und unterrichtlichen Belange fördern. Der Verein trägt den unterrichtlichen Anliegen Rechnung, die auf die Förderung der Gemeinschaftserziehung gerichtet sind, wie z.B. Klassenfahrten, Schulveranstaltungen, Schulausflüge. Kindern aus sozial und wirtschaftlich schwachen Familien sollen durch Zuschüsse die Beteiligung am Schulleben/Schulveranstaltungen ermöglicht werden.

(2) Der Verein kann auch die Gemeinschaft der an dem Schulleben Beteiligten und Interessierten durch kulturelle Veranstaltungen fördern. Diese Veranstaltungen dürfen jedoch im Verhältnis zur übrigen Tätigkeit des Vereins nicht überwiegen.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel und Vereinsvermögen

(1) Die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zwecks benötigten Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Überschüsse aus Veranstaltungen und Spenden jeglicher Art.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Lediglich die Organe des Vereins können verlangen, ihre notwendigen Auslagen erstattet zu bekommen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Verbleiben nach Deckung der zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Ausgaben noch Überschüsse, so werden diese einer Rücklage zur Ansammlung eines Zweckvermögens zugeführt. Der Verein kann seine Erträge ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, wenn dies erforderlich ist, um seine satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können (z.B. zum Erwerb oder zur baulichen Verbesserung eines Schullandheimes, zur Beschaffung größerer Geräte oder Ausrüstungen für die Schule).

§ 4 Eintritt und Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann werden, wer den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will.
- (2) Eintrittserklärungen erfolgen schriftlich gegenüber dem Vorstand, der über die Aufnahme nach freiem Ermessen entscheidet.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn kein Kind des Mitgliedes mehr an der Schule ist.
- (2) Der Austritt ist bei einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Geschäftsjahresende möglich. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Verlässt ein Kind die Schule, können die Eltern den Austritt mit sofortiger Wirkung erklären.
- (3) Wer auch nach Verlassen des Kindes der Schule Mitglied bleiben möchte, muss dieses ausdrücklich dem Vorstand gegenüber schriftlich erklären.

§ 6 Beiträge

Der Mindestmitgliedsbeitrag wird bei der jährlichen Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten.

§ 7 Vorstand

- (1) Die Geschäfte des Vereins führt der Vorstand, der sich zusammensetzt aus dem
1. Vorsitzenden,
 2. Vorsitzenden,
 - Schriftführer
 - Schatzmeister

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister.

(2) Der 1. Vorsitzende, der Schriftführer und der Schatzmeister werden alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Der 2. Vorsitzende wird von dem Lehrerkollegium aus seiner Mitte gewählt. (Nach Möglichkeit vor der ersten Elternvertreterversammlung im neuen Schuljahr).

(3) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten lediglich ihre notwendigen Auslagen vergütet.

(4) Der Vorstand tritt regelmäßig zusammen. Er leitet den Verein nach dem in § 2 genannten Zweck. Er ist beschlussfähig, wenn drei Viertel seiner Mitglieder anwesend sind. Zur Fassung eines Beschlusses bedarf es der einfachen Mehrheit, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§ 8 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Schuljahr (z. Zt. 1. August bis 31. Juli)

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird jährlich einmal, und zwar zu Beginn des Geschäftsjahres im ersten Quartal, nach Möglichkeit in zeitlicher Abstimmung mit der ersten Elternvertreterversammlung, vom Vorstand einberufen. Die Einladung ergeht mindestens eine Woche vorher schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung.

(2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, außerordentliche Mitgliederversammlungen nur, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend ist.

(3) Die Mitgliederversammlung nimmt entgegen

1. den Tätigkeitsbericht des Vorstandes
2. den Bericht des Rechnungsführers
3. den Bericht der Kassenprüfer.

Sie erteilt Entlastung.

(4) Die Mitgliederversammlung wählt

1. den 1. Vorsitzenden und den Schriftführer
2. zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Gewählt wird durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder

(5) Der Schriftführer hat über den Verlauf der Mitgliederversammlung eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben und bei der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

(6) Außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand jederzeit einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Er muss eine solche

Versammlung einberufen, wenn sie von mindestens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt wird.

§ 10 Kassenprüfung

Die Kassenprüfer prüfen am Ende des Geschäftsjahres die Bücher und die Kassen des Vereins. Sie können in der Zwischenzeit unangekündigt Zwischenprüfungen vornehmen.

Sie erstatten Bericht an den Vorstand und an die nächste Mitgliederversammlung.

§ 11 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend ist.

(2) Zu dem Auflösungsbeschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der Versammlung erforderlich.

§ 12 Restgelder

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung – Amt für Schule – Referat Schulfürsorge, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, vorzugsweise für die Schüler des Wohnbezirkes. Es kann auch einem anderen Verein zur Verfügung gestellt werden, sofern das zuständige Finanzamt hierzu seine Einwilligung erteilt und der gemeinnützige Charakter dieses Vereins anerkannt ist.

§ 13 Satzungsänderungen

Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern die Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder der Mitgliederversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung. Soweit die Satzungsänderung die Zwecke des Vereins oder seiner Vermögensverwendung betrifft, ist vor dem Beschluss die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

Hamburg im Oktober 2016


Melanie Becker

gez. Unterschriften


Andrea Blohm